europass

EUROPASS ZEUGNISERLÄUTERUNG (*)



1. BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (HU)

31 7899 03 TAKARÍTÓ

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DER BERUFLICHEN QUALIFIKATION (DE)

 ${\tt REINIGUNGSFRAU/MANN}$ (DIE ÜBERSETZUNG DER BEZEICHNUNG DIENT NUR ZUR INFORMATION)

3. BESCHREIBUNG DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Der Facharbeiter ist in der Lage:

- Der Facharbeiter ist in der Lage: die täglichen, periodischen (wöchentlichen, monatlichen) Reinigungen und die Grundreinigung durchzuführen; Fenster zu reinigen, harte und elastische Beschichtungen zu reinigen, Fassaden zu reinigen (sofern keine Alpintechnik erforderlich ist) und Marmorfußboden zu erneuern; die Merkmale für das Grad der Verunreinigung zu erkennen und die entsprechende Technologie zu wählen; die bei der Reinigung gebräuchlichen Maschinen (Haushalts-, professionelle, gewerbliche, mit Saug und Druck arbeitende, Bodenreinigungs- und Instandhaltungsmaschinen, Special- und Sondergeräte) zu bedienen; Reinigungsmaschinen, Hilfsgeräte und Zubehör (Bürsten, Zusatzantriebe, Kunststoff-Reinigungsscheiben, Textilunterlagen, Stahlwollenunterlagen, Staubsaugeradapter, sonstige Gerätschaften) zu bedienen und zu benutzen; die Maschinen täglich zu warten, die charakteristischen Fehler zu erkennen und die einfachen Mängel zu beheben, Zubehörteile auszutauschen; die technologische Disziplin einzuhalten; den kompletten Prozess der Reinigungsdienstleistung durchzuführen (Aufmass, Reinigung, Übergabe).

4. TÄTIGKEITSFELDER, DIE FÜR DEN INHABER/DIE INHABERIN DES ZEUGNISSES ZUGÄNGLICH SIND

9111 Reinigungsfrau/mann für Wohnungs- und Institutreinigung

(*) Bemerkungen:

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über das betreffende Zeugnis zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Als Grundlage des Formats des Formulars dienten die folgenden Dokumente:

Entschließung 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen; Entschließung 96/C 224/04 des Rates vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise; Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

 $We itere\ Information en\ zum\ Thema\ Transparenz\ finden\ Sie\ unter:\ http://europass.cedefop.europa.eu/$

©Europäische Gemeinschaften 2002 ©

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES		
Bezeichnung und Status der das Zeugnis ausstellenden Stelle	Name und Status der für die Anerkennung des Zeugnisses zuständigen nationalen Behörde Bei den zu dem Unterrichtswesensministerium (OM) gehörender Fachausbildungen die vom OM beauftragte, pro Fachausbildung geschaffener, unabhängiger Fachausschuß.	
Niveau des Zeugnisses (national oder international)	Bewertungsskala/Bestehensregeln	
OKJ-Fachausbildungsstufe: 31 Zur Ausfüllung von körperliche Arbeit erforderndem Arbeitsbereich berechtigende Berufsqualifikation der Mittelstufe, welche auf den theoretischen und praktischen Kenntniselementen (nachfolgend: Eingangskompetenzen) in den fachlichen und Prüfungsanforderungen oder auf Grundschulabschluss mit bescheinigter Absolvierung des achten Jahrgangs basiert. ISCED97 Kode: 3CV	Fünf Stufen: 5 sehr gut 4 gut 3 befriedigend 2 mangelhaft 1 ungenügend Fachprüfung nach Beendigung der Fachausbildung Teile der Fachprüfung: - Fachtheorie - Fachpraxis Für das Bestehen der Fachprüfung muss in Fachtheorie un Fachpraxis die Note mangelhaft erreicht werden.	nd in
Seriennummer des Zeugnisses:	Bezeichnung und Note der theoretischen und praktischen Fächer entsprechend der fünfstufigen Skala	
РТ К	1. Noten der Ergebnisse der theoretischen Fachprüfungsfächer	
lfd. Nummer:	Themenkreise/Lehrfächer der schriftlichen Prüfung	
123456	Note der schriftlichen Prüfung 5	
Datum der Ausstellung des Zeugnisses:	Themenkreise/Lehrfächer der mündlichen Prüfung	
2023.09.14	Materialkunde 5	
	Technologische Kenntnisse 5	
	Arbeits-, Brand- und Umweltschutz 5	
	Note des theoretischen Fachwissens 5	
	2. Bewertung der praktischen Fachvorbereitung Lehrfächer der praktischen Prüfung	
	Materialkunde 5	
	Technologische Kenntnisse 5	_
	Note des Fachpraktikums 5	_
Zugang zur nächsten Schul-/Ausbildungsstufe	Internationale Abkommen	

Sonstige Informationen in Bezug auf den Fachausbildungsprozess (Registernummer der akkreditierten Maßnahme)

Rechtsgrundlagen

Gesetz Nr. LXXVI vom Jahr 1993 über die Berufsausbildung, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 26/2001 (VII. 27.) über die allgemeinen Regeln und die Verfahrensordnung der Fachprüfungen, Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 37/2003 (XII. 27.) über das Nationale Register der Ausbildungsberufe,

Verordnung des Ministers für Bildung Nr. 28/2003 (X. 18.).

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES		
Beschreibung des fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichts	in Prozent der gesamten Maßnahme %	Zeitdauer (Stunden/Wochen/Monate/Jahre)
Schule/Ausbildungszentrum	Theorie: 30 % Praxis: 70 %	
Betrieb		
Akkreditierte Vorqualifikation		
Gesamte Ausbildungsdauer		500 Stunden

Zugangsbedingungen:

- Abschluss des achten Jahrgangs

Zusätzliche Informationen:

VERBINDLICHE FACHTHEORETISCHE FÄCHER Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.

VERBINDLICHE FACHPRAKTISCHE FÄCHER Ausgefüllt von dem Prüfungsorganisator.

Weitere Informationen (einschließlich der Beschreibung der nationalen Bewertungsmethode):

Grundlage des Bewertungssystems sind die nach einheitlichen Gesichtspunkten und Aufbau zusammengestellten, in einer Rechtsbestimmung herausgegebenen Fach- und Prüfungsanforderungen, die das Folgende enthalten:

- Kenn-Nummer und Bezeichnung der im OKJ angegebenen Fachausbildung sowie die zugeordnete FEOR Nummer,
- für den Beginn der Ausbildung erforderliche schulische und fachliche Vorkenntnisse, Anforderungen an berufliche und fachliche Eignung sowie das vorgeschriebene Praktikum,
- die wichtigsten, mit der Fachausbildung auszuübenden Beschäftigungen und Tätigkeiten, kurze Beschreibung des Arbeitsgebietes, Aufzählung der verwandten Fachausbildungen,
- Länge der für den Erwerb der Fachausbildung erforderlichen Ausbildungszeit, maximale Stundenzahl, Verhältnis der theoretischen und praktischen Ausbildungsdauer, Anzahl der Fachausbildungsjahrgänge in der Berufsschule, Dauer der fachlichen Grundausbildung, Möglichkeit der Organisation einer den Erfolg der praktischen Ausbildung beurteilenden Einstufungsprüfung,
- fachliche Anforderungen an die Fachausbildung,
- Anforderungen im Zusammenhang mit den Fachprüfungen.

Die fachlichen und Prüfungsanforderungen beurteilen die Fachgruppenausschüsse des Landes-Ausbildungsverzeichnisses und der Landes-Fachausbildungsrat, die danach in einer Rechtsbestimmung erlassen werden.

Informationen zu den fachlichen und Prüfungsanforderungen: http://www.nive.hu

Diese Zeugnisergänzung wurde auf der Grundlage der Ausfüllungshinweise zusammengestellt, die auf den Homepages der Nationalen Referenzzentrale (Nemzeti Referencia Központ) und der Nationalen Europass-Zentrale (Nemzeti Europass Központ) veröffentlicht wurden.

Nationale Referenzzentrale- NSZFH - http://nrk.nive.hu

Leiter der Prüfungsorganisation: Ausstellungsdatum: 2023.09.14

L. S.